

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 33.

Montag den 2. Februar.

1852.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern u.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1851 sind für das Jahr 1852 an Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, überhaupt **Elf Pfennige** von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen. Da nun nach dieser Verordnung der diesjährige **1ste Grundsteuertermin** mit Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit

den 1. Februar d. J.

fällig wird, so werden die hiesigen Grundsteuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Rea-schoß- und Communanlagen spätestens binnen 14 Tagen nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 31. Januar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachbenannter Beneficien:

- 1) des Amthorschen,
- 2) des Trillerschen,
- 3) des Doerer-Helfreichschen,
- 4) des Reeffschen und
- 5) des Hammerschen

stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen

Mittwoch den 18. Februar 1852

abgehalten werden, und werden die Herren Commilitonen, welche sich gegenwärtig im Genuß eines der vorausgeführten fünf Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich

gedachten Tages Nachmittags um 3 Uhr im Convictorio

zu gedachten Prüfungen einzufinden.

Leipzig, den 2. Februar 1852.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Syphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom Ersten März ds. Jrs. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 2. Februar 1852.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. E. Morgenstern, Univ.-Richter.

Landtag.

Erste Kammer. (12. öffentliche Sitzung den 31. Januar.) Aus der Registratur war nur eine Anschließerkklärung an die bei der hohen Kammer eingegangenen Petitionen, die strengere Gesetzgebung wegen der Vergehen wider Zucht und Sitte betreffend, zum Vortrage zu bringen.

Der Tagesordnung gemäß wurde nun in der Berathung und Beschlussfassung über den Bauetat fortgefahren und erlangten ohne irgendwelche Debatte oder Beanstandung unter Position 87 für die Regierungs-, Land- und Forstgebäude die postulirten 147,600 Thlr. etatmäßig und 100 Thlr. transitorisch, ferner unter Position 87 für den Wasserbauetat im Ganzen 38,404 Thlr., unter Position 88 für die Brandversicherungsbeiträge 7000 Thlr. und

endlich unter Position 89 für allgemeine Eisenbahn- und andere technische Zwecke die verlangten 3000 Thlr. die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Bei der zuletzt erwähnten Position nimmt Herr Vicepräsident Gottschald unter Bezugnahme auf das durch das Frankfurter Journal verbreitete und bereits widerlegte Gerücht, daß die Göltschthalüberbrückung einen Riß bekommen, Veranlassung, gegen die Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, durch ihre Organe auch im Ständesaale auszusprechen, daß jenes Gerücht aller Begründung ermangele. Herr Staatsminister Behr bemerkte hierauf, daß er sogleich, als er von jener Zeitungsnachricht Mittheilung erhalten, Gelegenheit genommen, einen zuverlässigen Techniker, welcher sich erst am Tage vorher an Ort und Stelle befunden, darüber zu befragen, und derselbe habe versichert, daß